

1. UVS ist Gericht iS europarechtlicher Vorschriften:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat bereits in mehreren Beschlüssen (zB no. 65665/01, 26.9.2002) bestätigt, dass der UVS Vorarlberg und das von ihm anzuwendende Verfahrensrecht die Voraussetzungen des Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) erfüllen.

Zu diesem Ergebnis waren zuvor auch schon der Verfassungsgerichtshof (zB Slg 13.381/1993) und der Verwaltungsgerichtshof (vgl zB 26.8.1998, 96/09/0120) gekommen.

Schließlich hat auch der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) mit Urteil vom 4.3.1999 (Rechtssache C-258/97) festgestellt, eine Einrichtung wie der Unabhängige Verwaltungssenat (hier: für Kärnten) weise alle erforderlichen Merkmale auf, um als Gericht iS von Art 177 (234 neu) des EG-Vertrages anerkannt zu werden.

2. Auf dem Weg zum Landesverwaltungsgericht:

Nach dem österreichischen **Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)** sind die UVS in den Ländern weisungsfreie Verwaltungsbehörden. Der Vorarlberger Landtag hat schon zwei wichtige Schritte für eine Weiterentwicklung des UVS Vorarlberg zu einem Landesverwaltungsgericht gesetzt:

Das Vorarlberger **Landes-Verwaltungsreformgesetz**, LGBl Nr 38/2002, übertrug weitgehend die bisherigen Zuständigkeiten der Landesregierung als Berufungsbehörde gegenüber Bescheiden der Bezirkshauptmannschaften an den UVS. Da die Bezirkshauptmannschaft in Vorarlberg in der Landesverwaltung bereits derzeit nach fast allen für den Bürger wichtigen Materien gesetzen zur Verwaltung des Landes in erster Instanz zuständige Behörden sind, wird damit auch eine sehr umfangreiche Zuständigkeit des UVS begründet.

Das Gesetz über eine **Änderung des UVS-Gesetzes**, LGBl Nr 6/2003, sieht ua vor, dass die Mitglieder des UVS Vorarlberg – der richterlichen Garantie der Unabsetzbarkeit entsprechend – von Anfang an ohne Befristung bestellt werden.

Im zuletzt genannten Gesetz wurde auch eine weitere Anregung des UVS verwirklicht: In den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen, wurde der Landesregierung die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde gegen Entscheidungen des UVS eröffnet. Nach Auffassung des Unabhängigen Verwaltungssenates werden damit der kontradiktorische Charakter des Verfahrens vor dem UVS und das kontrollierende gegenüber dem verwaltenden Element seiner Tätigkeit gestärkt.

3. Österreich-Konvent

Bekanntlich hatte der Österreich-Konvent die Aufgabe, Vorschläge für eine grundlegende Reform des Staates und der Verfassung auszuarbeiten. Zu den (wenigen) Punkten, hinsichtlich derer es im Österreich-Konvent ein einvernehmliches Ergebnis gegeben hat, zählt die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten in den Bundesländern. Hervorgehen sollen diese neun Gerichte aus den unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS). Zusätzlich zu den neun Landesverwaltungsgerichten soll zumindest ein Verwaltungsgericht des Bundes erster Instanz eingesetzt werden. Dieses wird auf der gleichen Ebene wie die Landesverwaltungsgerichte stehen, aber andere Aufgaben (ua Fremden- und Asylrecht) haben. In diese neuen Verwaltungsgerichte sollen auch möglichst viele weisungsfreie Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art 133 Z 4 B-VG-Behörden) integriert werden, was für die rechtsuchende Bevölkerung eine Vereinfachung darstellen würde, wenn sie mit einer Entscheidung der Erstinstanz nicht zufrieden ist.

Die Reform würde auch eine dringend erforderliche Entlastung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) bringen, dessen Erledigungszeiten im Durchschnitt 22 Monate betragen. Die Zahl der Verurteilungen Österreichs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen überlanger Verfahrensdauer ist Steigen begriffen!

4. Auszug aus dem Programm der Bundesregierung (Dezember 2008):

„Verwaltungsgerichtsbarkeit

1. Das gut ausgebaute österreichische Rechtsschutzsystem soll vor allem durch die Einführung einer mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit nochmals wesentlich im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung, eines verstärkten Bürgerservice und der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes verbessert werden.

2. Einführung von Landesverwaltungsgerichten entsprechend den bisherigen Beratungsergebnissen, insbesondere nach folgenden Leitlinien:

- o Entscheidung in der Sache selbst
- o Möglichkeit zur Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes mit Ablehnungsrecht
- o Grundsätzlich Einzelrichterentscheidungen
- o Der Materiengesetzgeber kann Senatsentscheidungen vorsehen, in Angelegenheiten der Landesvollziehung und der mittelbaren Bundesverwaltung nur mit Zustimmung der Länder
- o Möglichkeit von Fachsenaten mit fachkundigen Laienrichtern sowie der Einbeziehung von Rechtspflegern
- o Beschwerdeentscheidungen mit der Möglichkeit der Abänderung in jede Richtung
- o grundsätzliche Beibehaltung des zweigliedrigen Instanzenzuges bei Selbstverwaltungskörpern, Entfall der Vorstellung
- o Einheitliches Verfahrensrecht für alle Landesverwaltungsgerichte
- o Pauschale Abgeltung des sich aus Zuständigkeitsverschiebungen ergebenden Mehraufwandes.“

5. UVS ermöglicht Auflassung von Behörden:

Bisher konnten vier Landes-Behörden nach einer Übertragung ihrer Zuständigkeiten an den UVS aufgelöst werden: der Grundverkehrs-senat, der Vergabekontrollsenat, die Dienststrafberufungskammer nach dem Landesbedienstetengesetz und die Dienststrafberufungskammer nach dem Gemeindebedienstetengesetz.

6. Der UVS als Bereicherung:

"Vor allem aber ist hier zu betonen, dass sich die UVS im Rahmen der ihnen eingeräumten Zuständigkeiten als eine wirksame Rechtsschutzeinrichtung und damit im rechtsstaatlichen Sinne als eine Bereicherung erwiesen haben. Die UVS haben – ohne damit die Qualität der im administrativen Instanzenzug tätigen Organisationseinheiten, insbesondere der Ämter der Landesregierungen, schmälern zu wollen – das Niveau an juristischer Professionalität in den ihnen zur Entscheidung übertragenen Bereichen der staatlichen Vollziehung weiter gehoben. Dass die der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes vorgeschaltete Verwaltungskontrolle durch unabhängige, gerichtsähnliche Organe aus rechts-staatlicher Sicht zu begrüßen ist, liegt auf der Hand. Darüber hinaus haben die UVS aber etwa auch von ihren Befugnissen im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle in bemerkenswert intensiver Weise Gebrauch gemacht und damit einen wichtigen Beitrag zur Effektivität dieses – rechtsstaatlich besonders bedeutsamen – verfassungsgerichtlichen Verfahrenstypus geleistet.

Wenn ungeachtet dessen die Probleme des Rechtsschutzes gegen verwaltungsbehördliche Entscheidungen in Österreich nach wie vor einer nachhaltigen Lösung harren, so ist dies gewiss nicht den UVS anzulasten. Sie haben im Rahmen der ihnen vom Verfassungsgesetzgeber übertragenen Aufgaben das Ihre getan!"

(UnivProf Dr Gerhart Holzinger, Richter des Verfassungsgerichtshofes, in "Die Bedeutung der Unabhängigen Verwaltungssenate für das Rechtsschutzsystem der österreichischen Bundesverfassung", ZUV 2/2000, Seite 21)

7. Humoristische Facetten des Sicherheitspolizeirechts:

Anlässlich der Präsentation eines Kommentars zum Sicherheitspolizeigesetz führte UnivProf Holzinger ua Folgendes aus: "Dabei zeigt sich im Übrigen, dass sogar eine so ernste Materie wie das Sicherheitspolizeirecht durchaus auch humoristische Facetten haben kann. So geben die Autoren eine Entscheidung des UVS Vorarlberg zu § 5 Abs 2 der Richtlinien-Verordnung wieder, in der es im Wesentlichen um Folgendes geht: Nach dieser Bestimmung der Richtlinien-Verordnung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes alle Menschen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht oder die es verlangen, mit "Sie" anzusprechen. "Demnach sind Personen, bei denen dies dem üblichen Umgang entspricht, jedenfalls – auch ohne ausdrückliches Verlangen – mit 'Sie' anzusprechen. Sicher ist es richtig, dass es in Österreich im Allgemeinen dem üblichen Umgang entspricht, Erwachsene mit 'Sie' anzureden (vgl VwGH 22.4.1998, 97/01/0630). Allerdings schließt dies nicht aus, dass es diesbezüglich regionale Besonderheiten gibt. Eine solche Besonderheit ist nach dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Volkskunde, mit dessen Ergebnis die ho Erfahrungen auf Grund zahlreicher beruflicher und privater Kontakte übereinstimmen, für den hier gegenständlichen Bereich des Bregenzerwaldes gegeben. Demnach ist das 'Du' unter den Bewohnern des Bregenzerwaldes Ausdruck gemeinsamer Herkunft und einer entsprechenden Verbundenheit und hat insbesondere nichts mit Voreingenommenheit oder mit Diskriminierung zu tun. Der Verwaltungssenat ist daher der Ansicht, dass das Ansprechen des Beschwerdeführers durch den Gendarmeriebeamten mit 'Du' unter den hier konkret gegebenen Umständen – insbesondere kommen beide Personen aus dem Bregenzerwald, auch der Beschwerdeführer sprach den Gendarmeriebeamten mit 'Du' an – keinen Verstoß gegen den § 5 Abs 2 der Richtlinien-Verordnung darstellt. Mit dieser Feststellung wird aber keine Aussage zur Frage getroffen, ob nicht aus anderen Gründen als den durch § 5 der Richtlinien-Verordnung geschützten die Ansprache mit 'Sie' zweckmäßig oder geboten sein kann."